



Landeshauptstadt
Mainz

Merkblatt

zu Fragen und Antworten
zum Thema Pfandpflicht

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) verpflichtet Hersteller:innen und Vertreiber:innen für die meisten Einweggetränkeverpackungen ein Pfand zu erheben. Ebenso regelt das Verpackungsgesetz die Pflicht zur Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen.

1. Verpackungen: Für welche Einweggetränkeverpackungen ist ein Pfand zu erheben, für welche nicht?

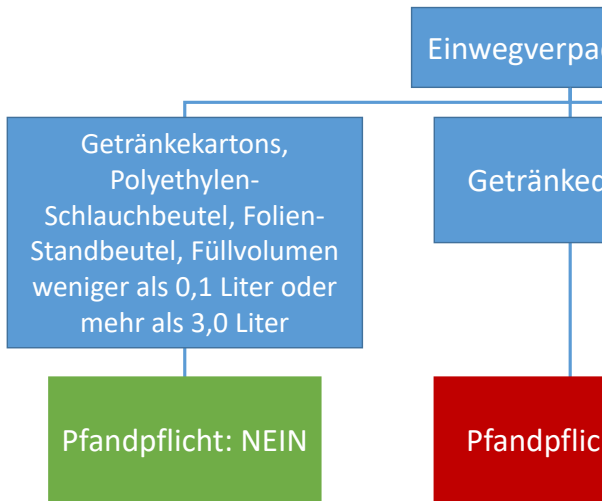
Grundsätzlich ist für alle Einweggetränkeverpackungen (insbesondere Getränkedosen oder Einwegkunststoffgetränkeflaschen) ein Pfand zu erheben.

Für folgende Verpackungen muss kein Pfand erhoben werden:

- Getränkeverpackungen, die in Deutschland nicht für den Verkauf bestimmt sind
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern oder mehr als 3,0 Litern
- Getränkekartonverpackungen (Blockpackung, Giebelpackung, Zylinderpackung)
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
- Folien-Standbodenbeutel

Außerdem muss für Getränke, die speziell für Säuglinge und Kleinkinder angeboten werden (diätetische Getränke), kein Pfand erhoben werden, wenn sie in Einwegkunststoffgetränkeflaschen abgefüllt sind. Für diätetische Getränke in Getränkedosen ist weiterhin Pfand zu erheben.





2. Pfand: Wie hoch ist das Pfand und woran erkennt man pfandpflichtige Verpackungen?



Die meisten Einweggetränkeverpackungen tragen das DPG-Logo. Einweggetränkeverpackungen, die über kein DPG-Logo verfügen, können nachgelabelt werden. Bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen beträgt das Pfand einheitlich 25 Cent.

3. Rücknahme: Müssen restentleerte Einweggetränkeverpackungen zurückgenommen werden?

Vertreiber:innen von Einweggetränkeverpackungen müssen diese restentleert am Verkaufsort oder in unmittelbarer Umgebung zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten gegen Erstattung des Pfandes zurücknehmen. Diese Pflicht gilt nur für die Materialarten (z. B. Glas, Metall, Kunststoff), welche im eigenen Betrieb auch im Sortiment geführt werden.

Vertreiber:innen mit einer Verkaufsfläche von weniger als 200 m² müssen hingegen nur Einweggetränkeverpackungen der Marken zurücknehmen, die selbst im Sortiment geführt werden.

ckungen

losen

Sonstige
Einwegverpackungen

ht: JA

Pfandpflicht: JA
(mit Ausnahme von
diätetischen Getränken
für Säuglinge und
Kleinkinder)

4. Pflichten: Welche weiteren Pflichten haben Letztvertreiber:innen?

Alle Einweggetränkeverpackungen müssen dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig gekennzeichnet sein.

In der Verkaufsstelle sind ferner deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder –schilder in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ anzubringen. Gleiches gilt für Mehrweggetränkeverpackungen mit dem Schriftzeichen „MEHRWEG“.

Diese Hinweise müssen in Größe und Gestalt mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.

5. Folgen: Welche Folgen haben Verstöße gegen die Vorschriften des Verpackungsgesetzes?

Verstöße gegen die Pflichten aus dem Verpackungsgesetz können im Rahmen der Pfand- und Rücknahmepflichten als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

6. Und nun: Ich bin unsicher und habe weitergehende Fragen.

Informieren Sie sich auch selbst über die Pfand- und Rücknahmepflichten in den §§ 30a – 32 Verpackungsgesetz. Bei weiteren Fragen können Sie sich jederzeit auch an uns wenden.



Kontakt und weitere Infos:

Grün- und Umweltamt | Untere Abfallbehörde

Telefon 06131 12-2895

Fax 06131 12-3357

abfallbehoerde@stadt.mainz.de

Eva Beringer

Telefon 06131 12-3899

Sabine Leiwig

Telefon 06131 12-3898

Jonas Steib

Telefon 06131 12-4381

Dennis Stuppi

Telefon 06131 12-4329

***Ein wichtiges gemeinsames Ziel ist es,
den Verbrauch an Verpackungen
und die Abfallmengen zu reduzieren.
Ressourcen sollen geschont werden.***



Landeshauptstadt
Mainz

Impressum

Landeshauptstadt Mainz

Grün- und Umweltamt | Untere Abfallbehörde

Geschwister-Scholl-Straße 4

55131 Mainz

Gestaltung und Druck:

Hausdruckerei der Landeshauptstadt Mainz

Auflage: 200 Stück

Stand: 10/2025

Foto: Elirion – stock.adobe.com

gedruckt auf 100% Recyclingpapier